

Auf der Grundlage der vorgelegten Unterlagen wird die Stellungnahme an die Auslandsvertretung abgegeben.

### **Was ist nach der Einreise zu beachten?**

Nach der Einreise mit dem erforderlichen Visum ist Folgendes zu veranlassen:

- Anmeldung des Wohnsitzes beim jeweiligen Einwohnermeldeamt unter Vorlage des Passes.
- Nach der Anmeldung ist eine gemeinsame Vorsprache der Eheleute bei der Ausländerbehörde erforderlich. Zur Vorsprache sind die Bescheinigung über die Anmeldung und die Reisepässe der Eheleute mitzubringen.
- Die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis erfolgt durch die Ausländerbehörde und ist gebührenpflichtig.
- Der ausländische Ehegatte ist grundsätzlich zur Teilnahme an einem Integrationskurs berechtigt

bzw. kann zur Teilnahme verpflichtet werden. Nach Erteilung der Aufenthaltserlaubnis findet zu diesem Thema ein Beratungsgespräch statt.

Dieses Merkblatt ist auf den „Normalfall“ zugeschnitten. Haben Sie bitte Verständnis dafür, dass im Einzelfall Abweichungen möglich sind. Sollten Sie weitere Fragen zum Visumsverfahren haben, stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Ausländerbehörde gerne für eine Beratung zur Verfügung.

#### **Kreis Soest**

##### **Ausländerbehörde**

Hoher Weg 1-3

59494 Soest

Tel.: 02921-300

Fax.: 02921-302121

E-Mail:

[auslaenderbehoerde@kreis-soest.de](mailto:auslaenderbehoerde@kreis-soest.de)

##### **Öffnungszeiten**

Mo.-Di. 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr

13:30 Uhr bis 16:00 Uhr


Mi. geschlossen

Do. 08:00 Uhr bis 17:00 Uhr

Fr. 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr



**KREIS  
SOEST**



Informationen zum  
Visumsverfahren  
für den  
Familiennachzug  
zum ausländischen  
Ehegatten

## **Benötigt der Ehegatte eines Ausländers ein Visum zur Familienzusammenführung?**

Ausländische Staatsangehörige, die sich mit einem Aufenthaltstitel im Bundesgebiet aufhalten, können ausländische Ehegatten unter bestimmten Voraussetzungen nachziehen lassen. Für die Herstellung und Wahrung einer lebenspartnerschaftlichen Gemeinschaft in Deutschland gelten die Vorschriften entsprechend.

Zu Asylbewerbern, die noch nicht als Asylberechtigte anerkannt sind, ist ein Familiennachzug nicht möglich. Ein weiterer Ausschluss des Familiennachzugs kann sich im Einzelfall aus dem Aufenthaltstitel des in Deutschland lebenden Ehegatten ergeben.

Der im Ausland befindliche Ehegatte beantragt das Visum zum Familiennachzug bei der deutschen Auslandsvertretung (Botschaft oder Generalkonsulat) in seinem Herkunftsland oder in dem Staat, in dem er erlaubt wohnhaft ist.

## **Was ist vor der Einreise des Ehegatten zu beachten?**

- Der in Deutschland lebende Ehegatte muss einen gültigen Aufenthaltstitel besitzen.
- Der nachzugswillige Ehegatte muss einen gültigen Nationalpass besitzen.
- Gegen den nachzugswilligen Ehepartner dürfen keine Ausweisungsgründe (z. B. Verstöße gegen die deutsche Rechtsordnung) vorliegen.
- Sollte der nachzugswillige Ehepartner in der Vergangenheit ausgewiesen oder abgeschoben worden sein, muss hierfür zunächst eine nachträgliche Befristung der Ausweisung oder Abschiebung beantragt werden.
- Der in Deutschland zur Verfügung stehende Wohnraum muss ausreichend sein.
- Der Lebensunterhalt muss gesichert sein.

- Die Eheschließung muss in Deutschland rechtsgültig sein.

## **Welche Unterlagen sind der Ausländerbehörde vorzulegen?**

- Aktuelle Arbeitgeberbescheinigung.
- Die letzten drei Gehaltsabrechnungen oder bei Selbständigkeit: Nachweis des Steuerberaters über das aktuelle monatliche Nettoeinkommen (GuV-Rechnungen, Bilanzen oder Ähnliches reichen nicht aus).
- Mietvertrag oder Erklärung zum Wohneigentum in Verbindung mit dem aktuellen Grundbesitzabgabenbescheid.
- Nachweis über den Krankenversicherungsschutz für die Einreise und den weiteren Aufenthalt des nachzugswilligen Ehegatten.

Diese Unterlagen sind vom in Deutschland lebenden Ehegatten der Ausländerbehörde nach Aufforderung vorzulegen.